



FliA

Infobroschüre

für Fachlehrkräfte in Ausbildung
an Förderschulen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Ein kleines ABC für die Ausbildung zur Fachlehrkraft an Förderschulen	4
Ihre VBE-Ansprechpartner/-innen für Förderschulen und Klinikschulen in den Bezirken	11
Zeitmanagement für Lehrkräfte – sinnvoll organisieren	12
Spickzettel	14
Gute Gründe im VBE Mitglied zu werden	16

STARKE Ausbildung STARKE Lehrkräfte

Ausbildung zur Fachlehrkraft an Förderschulen

Vorwort

*Liebe Fachlehrerinnen und Fachlehrer
in Ausbildung,*

Sie haben einen Beruf und eine Ausbildung gewählt, der bzw. die weit mehr ist als eine bloße Tätigkeit – Sie haben sich für eine Aufgabe entschieden, die Herz, Engagement und tiefes Verantwortungsbewusstsein erfordert.

Die Arbeit an Förderschulen ist eine besondere, bereichernde und wertvolle Aufgabe. Sie begleiten junge Menschen auf ihrem individuellen Bildungsweg, geben ihnen Orientierung, Förderung, Unterstützung und Perspektiven. Ihr Einsatz macht einen Unterschied – jeden Tag.

Diese VBE Info-Broschüre soll Ihnen hilfreiche Hinweise und Impulse für Ihre Ausbildung im Seminar und in den Schulen bieten. Neben den praktischen und rechtlichen Hinweisen möchten wir Ihnen auch das breite Unterstützungsangebot unserer Bildungsgewerkschaft VBE (Verband Bildung und Erziehung) näherbringen.

Als verlässlicher Partner stehen wir Ihnen gerne zur Seite – sei es bei dienstlichen Fragen oder auch rechtlichen Unsicherheiten. Sprechen Sie uns an! Sie leisten Großartiges. Und wir möchten Sie darin bestärken, begleiten und unterstützen.

Wir wünschen Ihnen Freude, Spaß, viel Erfolg, Durchhaltevermögen
und die notwendige Gelassenheit in der Ausbildung!



*Anne Deimel,
Landesvorsitzende
VBE NRW*



*Stefan Behlau,
Landesvorsitzender
VBE NRW*



*Bernd Lindenau,
Stv. Vorsitzender
VBE BV Düsseldorf*



Ein kleines **ABC** für die Ausbildung zur Fachlehrkraft an Förderschulen

ADO

Die ADO („Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen in NRW“) ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen und Bestimmungen des Dienstrechts an allen Schulen in NRW. Sie konkretisiert die Aufgaben aller Lehrkräfte und Schulleitungen, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages an den Schulen zu erfüllen sind. Sie ist Teil der BASS („Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften Nordrhein-Westfalen“ - 21-02 Nr. 4) und gilt verbindlich für alle Fachlehrer*innen in Ausbildung in NRW.

<https://bass.schule.nrw/12374.htm>

APO FLFS (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer)

... regelt Ziele, Dauer und Organisation Ihrer Ausbildung und ist die rechtliche Grundlage der gesamten Ausbildung inklusive Prüfung.

<https://bass.schule.nrw/pdf/16183.pdf>

Ausbildungsbeauftragte/r

Jede Schule hat eine engagierte Lehrkraft als Ausbildungsbeauftragte/n, die sich aktiv um Ihre Ausbildung kümmert. Der/Die Ausbildungsbeauftragte wird von der Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz bestellt. Er/Sie soll die regelmäßige Kooperation zwischen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule unterstützen, die Lehrkräfteausbildung innerhalb der Schule koordinieren, die Schulleitung beraten und die Auszubildenden vor Ort beraten und unterstützen. Er/Sie soll auch selber als Ausbildungslehrer/-in tätig sein.

Ausbildungsverhältnis und Ihre Dienstbezeichnung

Als Fachlehrerin oder Fachlehrer in Ausbildung befinden Sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Das bedeutet, dass Sie während dieser Zeit nicht verbeamtet sind. Ihre offizielle Dienstbezeichnung lautet „Fachlehrerin in Ausbildung“ bzw. „Fachlehrer in Ausbildung“.

Ausbildungsvergütung (Unterhaltsbeihilfe)

Während der Ausbildung erhalten Sie eine Unterhaltsbeihilfe vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Die Höhe dieser Beihilfe entspricht den Anwärterbezügen der entsprechenden Laufbahngruppe im öffentlichen Dienst. Von diesem Betrag werden Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Beiträge zur Krankenkasse (vgl. „Krankenversicherung“) und ggf. Kirchensteuer abgezogen.

Da Sie sozialversicherungsfrei beschäftigt sind, haben Sie nach dem Ende der Ausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Falls Sie innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung nicht verbeamtet werden, erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn Sie sicher ausschließen können, jemals wieder in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis zu wechseln, wird die Nachversicherung bereits innerhalb von drei Monaten durchgeführt.

https://www.finanzenverwaltung.nrw.de/system/files/media/document/file/anwaertergrundbetrage_ab_01.02.25_final.pdf



Beurlaubung

Nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) NRW können aus persönlichen Gründen zusätzliche Sonderurlaubstage gewährt werden, u. a. bei Geburten und Todesfällen. Beantragen Sie den Sonderurlaub bitte rechtzeitig auf den dafür vorgesehenen Formularen. Eine detaillierte Auflistung finden Sie hier in der FrUrlV:

<https://recht.nrw.de/lrgv/rechtsverordnung/01012026-freistellungs-und-urlaubsverordnung-nrw-frurlv-nrw/>



Dienststelle

...ist Ihr Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL).

Dienstweg

Bei Schreiben oder Anträgen an übergeordnete Dienststellen (Bezirksregierung, Ministerium für Schule und Bildung) muss der DIENSTWEG eingehalten werden. Ihre Schreiben müssen in doppelter Ausfertigung beim Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung eingereicht werden und das Kürzel „a. d. D.“ (auf dem Dienstweg) tragen. An das LBV (s. unten) und die Beihilfestelle können Sie direkt schreiben. Bei Schreiben an behördliche Dienststellen entfällt die persönliche Anrede.



Elternzeit

Nach der Mutterschutzfrist haben Mütter und auch Väter die Möglichkeit, Elternzeit zu nehmen. Grundsätzlich gilt: Wem Elterngeld zusteht, der hat auch Anspruch auf Elternzeit. Mütter und Väter können auch gemeinsam Elternzeit nehmen. Bei den Partnermonaten (2 Monate) dürfen diese nur einen Monat lang parallel laufen. Ebenfalls können mit dem Einverständnis des Arbeitgebers bis zu zwei Jahre der Elternzeit auf die Zeit zwischen der Vollendung des 3. und 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Die Ausbildungszeit wird unter Wegfall der Bezüge unterbrochen (nach Ablauf der Mutterschutzfrist, in welcher man noch Dienstbezüge erhält, tritt an deren Stelle das Elterngeld) und nach Beendigung wieder aufgenommen. Die Elternzeit bedarf eines Antrages und kann für maximal 36 Monate gewährt werden. Sie ist spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung zu beantragen (13 Wochen bei Elternzeiten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes). Ein entsprechendes Antragsformular ist der Festsetzung der Mutterschutzfrist beigelegt oder bei der Bezirksregierung anzufordern.

Beginn und Ende der Elternzeit sind so zu wählen, dass Beginn und Ende nicht innerhalb der Ferien liegen und dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien selbst entspricht. Ausnahmen von diesen Fristen sind möglich, wenn die Elterngeldzeit oder die volle Elternzeit von 3 Jahren endet oder bei einem Ende der Elternzeit am ersten Geburtstag des Kindes.



Familienstandsänderung

... z. B. durch Heirat, Geburt eines Kindes, müssen unmittelbar der Bezirksregierung auf dem Dienstweg und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung direkt schriftlich mitgeteilt werden. Urkunden sollten in Kopie beigelegt werden.

Familienzuschlag:

Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung an Förderschulen in NRW haben grundsätzlich Anspruch auf den Familienzuschlag, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Familienzuschlag wird im öffentlichen Dienst in NRW nach den geltenden Besoldungsregelungen gezahlt. Da sich Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung in einem beamtenähnlichen Ausbildungsverhältnis befinden und eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge erhalten, können sie ebenfalls einen Familienzuschlag erhalten.

Voraussetzungen für den Familienzuschlag:

- Verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: Es gibt einen Zuschlag für verheiratete bzw. verpartnerte Personen.
- Kinderzuschlag: Für jedes Kind, das nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt wird, gibt es einen zusätzlichen Zuschlag.

Wichtige Hinweise:

- Die genaue Höhe des Familienzuschlags richtet sich nach den aktuellen Besoldungstabellen des Landes NRW.
- Antragsstellung erforderlich: Der Familienzuschlag wird nicht automatisch gezahlt, sondern muss beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) beantragt werden.

Junger VBE

... ist die Arbeitsgemeinschaft der Junglehrer/-innen im Verband Bildung und Erziehung (VBE). Sie kämpft mit Ihnen zusammen für die benötigten Einstellungen in den Schuldienst und für bessere Ausbildungsbedingungen.

<https://vbe-nrw.de/kontaktpersonen/weitere-kontaktpersonen/junger-vbe-nrw/>



Krankenversicherung

Als Fachlehrerin oder Fachlehrer in Ausbildung haben Sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall – ähnlich wie Beamtinnen und Beamte. Sie können sich entweder privat oder gesetzlich versichern. Die Beihilfe übernimmt in der Regel 50 % der Kosten für privat ausgestellte Rechnungen, während die restlichen 50 % von einer privaten Krankenversicherung übernommen werden. Ab dem zweiten Kind übernimmt die Beihilfe 70 %.

Falls Sie sich für eine gesetzliche Krankenversicherung entscheiden, müssen Sie die Beiträge vollständig selbst tragen, da der Dienstherr keine Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung leistet.

Bei Kindern übernimmt der Dienstherr 80 % der Kosten im Rahmen der Beihilfe, falls die Kinder auch privat versichert sind. Sind die Kinder gesetzlich versichert, erfolgt dies in der Familienversicherung über den gesetzlich versicherten Elternteil.



K

Krankmeldungen

... müssen an das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und auch an die Ausbildungsschule gerichtet werden. Bei langfristiger Krankheit (mehr als drei Tage) muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingereicht werden.

L

LBV

... bedeutet „Landesamt für Besoldung und Versorgung“. Von dort wird Ihnen die Unterhaltsbeihilfe und später die Besoldung überwiesen. Anschriftenänderungen, Heirat, die Geburt eines Kindes etc. müssen Sie dem LBV und dem ZfsL umgehend mitteilen (Postanschrift LBV NRW: Johannstr. 35, 40476 Düsseldorf).

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fuer-besoldung-und-versorgung-nrw>

Personalräte

... vermitteln bei Problemen, helfen bei Versetzungswünschen und beraten in Angelegenheiten mit der Dienststelle. Auf die Mitwirkung im Seminar haben sie keinen Einfluss. Bei dienstlichen Fragestellungen und Problemen setzen Sie sich bitte mit den VBE-Vertreterinnen und Vertretern in den Personalräten für Förderschulen und Klinikschulen in Verbindung.

<https://vbe-nrw.de/kontaktpersonen/personalraete/>

Rechtsberatung

... erhalten Sie als Mitglied im VERBAND BILDUNG UND ERZIEHUNG (VBE) kostenlos durch die Juristinnen und Juristen des VBE.

<https://vbe-nrw.de/kontaktpersonen/rechtsberatung/>

R

Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Abschlussprüfung bleiben Sie weiterhin im Prüfungsverfahren. Die Ausbildungszeit wird verlängert, wobei der Verlängerungszeitraum vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der Abschlussprüfung ist die/der FLiA automatisch aus dem Dienst entlassen. Die Dienstbezüge werden noch für den laufenden Monat weitergezahlt.

N

Schulvorschriften NRW

Die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) beinhaltet alle geltenden Regelungen, die im Schuldienst zu beachten sind. Diese ändern sich regelmäßig und eine entsprechende Kenntnisnahme z. B. über das Amtsblatt wird fortlaufend vorausgesetzt.

<https://bass.schule.nrw>

S



Schwangerschaft

Sobald Sie Kenntnis von einer Schwangerschaft erhalten, wird empfohlen, diese dem Arbeitgeber/Dienstherrn bekanntzugeben und eine Schwangerschaftsbescheinigung des Arztes bei Ihrem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung vorzulegen. Sie werden für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin bis acht Wochen nach der Niederkunft vom Dienst befreit (Mutterschutzfrist). Die Unterhaltsbeihilfe wird während der Dienstbefreiung weitergezahlt. Bei einer Geburt vor dem errechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist von acht Wochen um den Zeitraum der Schutzfrist vor der errechneten Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist von acht Wochen auf zwölf Wochen nach der Niederkunft, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Im Falle einer Frühgeburt ist rechtzeitig eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Nach der Geburt ist je eine Kopie der Geburtsurkunde der Bezirksregierung und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Postfach, 40192 Düsseldorf (LBV), vorzulegen. Nach Zugang der Geburtsurkunde wird von der Bezirksregierung das Ende des Mutterschutzes festgesetzt. Bei fehlendem Immunschutz oder besonderen Gefährdungen durch die Tätigkeit kann ggf. schon vor der Mutterschutzfrist ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.



Übernahme in den Schuldienst

Nach bestandener Abschlussprüfung haben Sie keinen automatischen Anspruch auf eine Übernahme in den Schuldienst. Sie können sich als Fachlehrerin oder Fachlehrer an Förderschulen GG und KME oder an Förderschulen für Hören und Kommunikation oder Sehen (pädagogische Frühförderung) bewerben.

Stellen für Fachlehrerinnen und Fachlehrer werden „schulscharf“ ausgeschrieben – also direkt an bestimmten Schulen.

<https://www.schulministerium.nrw/mewis-informationen-zum-bewerbungsverfahren>



Verbeamtung bei Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer

§ 14 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW besagt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen in NRW bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres (in verschiedenen Fällen darüber hinaus) verbeamtet werden kann. Die Höchstaltersgrenze erhöht sich z. B. um Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist. In den beiden oben genannten Fällen „erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.“



Sollten Sie kurz nach der Einstellung bzw. kurz nach dem festen Stellenangebot die Altersgrenze erreichen, dann sollten Sie den Antrag auf Verbeamtung schon direkt nach der Zusage der Stelle bei der Bezirksregierung einreichen, da die Bearbeitung einige Wochen dauern kann und sie nur so eventuelle Ansprüche auf eine Verbeamtung sichern können.

Es gibt kein Höchstalter für die Ausbildung. Nach bestandener Prüfung erfolgt eine mögliche Einstellung bei Überschreiten der Altersgrenze als tarifbeschäftigte/-r Fachlehrer/-in.

Wenden Sie sich mit Fragen bitte an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des VBE, (s. S.13).

Verkürzung der Ausbildungszeit

Die Ausbildung kann auf Antrag in Ausnahmefällen verkürzt werden. Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildung muss spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung gestellt werden. Verkürzungen sind im Umfang von höchstens sechs Monaten möglich. Dafür können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn der Fachlehrerin/des Fachlehrers erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, angerechnet werden. In jedem Fall sind mindestens 12 Monate der Ausbildungszeit zu leisten.

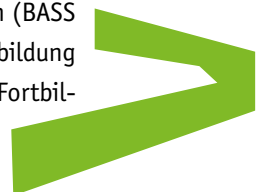
Verlängerung der Ausbildungszeit

In besonderen Fällen kann die Ausbildungszeit von der Ausbildungsbehörde um bis zu sechs Monate verlängert werden. Vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist. Dies geschieht im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung. Zu den besonderen Gründen zählen Ausfallzeiten durch Beurlaubung, Krankheit, Schwangerschaft - mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen.

Vertretung der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung an Förderschulen

Gesundheit ist nicht selbstverständlich. Wenn Sie gesundheitlich beeinträchtigt sind, möglicherweise längere Fehlzeiten haben und dadurch eventuell der Erfolg Ihrer Ausbildung gefährdet ist, sollten Sie sich unbedingt von der zuständigen Schwerbehindertenvertretung (SBV) oder von der SBV vom VBE beraten lassen. Diese ist auch für Sie da und berät Sie kompetent z. B. bei Erkrankungen der Atemwege, des Autoimmunsystems, der Sinne und des Bewegungs- und Stützapparates, etc. Sie fördert die Eingliederung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, vertreten deren Interessen und stehen beratend und helfend zur Seite. Die Schwerbehindertenvertretungen unterstützen Sie auch bei Anträgen auf Feststellung einer Behinderung und Gleichstellung.

Wenn Sie bereits im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, sollten Sie das der Dienststelle/Seminarleitung unbedingt mitteilen. Die Kopie des Ausweises gilt als ausreichender Nachweis. Damit können Sie Nachteilsausgleiche im Sinne der Richtlinie zum SGB IX in Anspruch nehmen (BASS 21-06 Nr.1), die sich auf die Bereiche Ausbildung und Prüfung, Einstellung, Beurteilung und Fortbildung beziehen.





Im Rahmen Ihrer Ausbildung und Prüfung können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Betracht kommen:

- Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten,
- Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen,
- Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten oder praktischer Prüfungsteile, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere geeignete Prüfungsteile,
- Erholungspausen im Prüfungsverlauf,
- Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer.

Die Schwerbehindertenvertretung ist gem. § 178 Abs. 2 SGB IX am gesamten Verfahren zu beteiligen. Falls Sie einen Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber mindestens 30 haben, können Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit einen Antrag auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen stellen.

Die Gleichstellung ist entscheidend für ein bevorzugtes Einstellungsangebot bei gleicher Eignung. Einen positiven Bescheid zu bekommen, kann kompliziert sein. Deshalb melden Sie sich unbedingt vor einer Antragstellung bei einer Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner zum Thema Schwerbehinderung. Eine Verbeamtung kann auch erfolgen, wenn als Folge der Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Es ist wichtig, dass Sie in allen Angelegenheiten, die Ihre Behinderung betreffen, frühzeitig Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung aufnehmen. Viele Informationen zum Schwerbehindertenrecht finden Sie auf der Homepage des VBE NRW unter dem Link:

<https://vbe-nrw.de/kontaktpersonen/weitere-kontaktpersonen/schwerbehinderte/>



Zum Schluss ...

Zu viele Informationen erschweren die Übersicht. In allen Detailfragen stehen Ihnen Ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Personalräten und Mitglieder des Jungen VBE gerne zur Verfügung. Ansprechpersonen und viele interessante weitergehende Informationen (Recht, Beruf, Einstellungsfragen, Veranstaltungen, Weiter- und Fortbildung sowie das attraktive und interessante Angebot des VBE-Verlags) finden Sie unter:

www.vbe-nrw.de

**Haben Sie weitere Fragen,
brauchen Sie Beratung zu dienstlichen Fragen,
dann sprechend Sie uns gerne an:**

**Ihre VBE Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
für Förderschulen und Klinikschohlen**



Für den Bezirk Münster:

Claudia Neumayer

c.neumayer@vbe-nrw.de



Im Hauptpersonalrat:

Sonja Gandras-Gerrards

s.gandras-gerrards@vbe-nrw.de



Für den Bezirk Düsseldorf:

Bernd Lindenau

b.lindenau@vbe-nrw.de



Für den Bezirk Detmold:

Nils Brinkschmidt

n.brinkschmidt@vbe-nrw.de



Für den Bezirk Köln:

Suna Rausch

s.rausch@vbe-nrw.de



Für den Bezirk Arnsberg:

Regina Koch

r.koch@vbe-nrw.de



**Ansprechpartner zu Fragen
der Schwerbehinderung:**

Frederik Alfken

f.alfken@vbe-nrw.de



Zeitmanagement für Lehrkräfte – sinnvoll organisieren

Zeitmanagement ist die Kunst, seine Zeit optimal zu nutzen



Der Unterrichtsalltag der Fachlehrkräfte in Ausbildung ist zum einen vorstrukturiert durch die vorgegebene Stundentaktung, Seminartage, festgelegte Konferenzen, Elternsprechtage, Fortbildungen usw. und zum anderen ist die Arbeitszeit selbst zu organisieren z.B. für die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, die Erstellung und Korrektur von Lernzielkontrollen, die Vorbereitung der Elterngespräche, die Erstellung von Förderplänen und für viele weitere zusätzliche Aufgaben.

So gilt es, ein gutes Zeit- und Organisationsmanagement zu entwickeln, damit letzten Endes die Arbeitslust nicht zum Arbeitsfrust wird. Techniken des Zeitmanagements können helfen, den Arbeitsalltag zu strukturieren, Stress zu vermeiden oder gar abzubauen. So fühlt man sich selbst erfolgreicher und wird erfolgreich.

Bevor Techniken des Zeitmanagements angewendet werden können, muss sich ein jeder über seine Zeitdiebe und Störfaktoren bewusstwerden und den ein oder anderen von diesen aus dem Leben streichen. Zeitdiebe können sich überall verstecken und sind vielfältig, wie beispielsweise Perfektionismus, Unentschlossenheit, nicht „Nein!“ sagen zu können, Unstrukturiertheit, Aufgaben nicht zu Ende zu führen, der Versuch, alles auf einmal zu erledigen und keine Ziele zu formulieren bzw. falsche Prioritätensetzung.

Der Zeitfresser Nr. 1 ist ziellos und planlos an das Schuljahr, an die Woche oder an den Tag heranzutreten. Ziele müssen gut überlegt und **SMART** sein, das heißt:

- S**pezifisch – Ein Ziel muss konkret und eindeutig formuliert sein.
- M**essbar – Die Erreichbarkeit des Ziels muss überprüfbar bleiben.
- A**ttaktiv – Ein Ziel sollte eine positive Veränderung aufzeigen.
- R**ealistisch – Ein Ziel muss möglich sein.
- T**erminierbar – Ein Ziel sollte bis zu einem konkreten Zeitpunkt umsetzbar sein.

Wenn Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten gesetzt sind, gilt es diese mit Hilfe eines guten Zeitmanagements umzusetzen. Verschiedene Techniken können dabei helfen: die ALPEN-Methode, die ABC-Methode und/oder das PARETO-Prinzip:

Eine Möglichkeit der Stressreduzierung ist es, durch die **ALPEN-Methode** nach Lothar J. Seiwert den Tagesplan zu strukturieren. Am besten schreibt man sich alle zu erledigenden Tätigkeiten ungeordnet in einer „To-do-Liste“ auf, schätzt die voraussichtliche Dauer für jede Aufgabe ein, berücksichtigt Pufferzeiten für die Zeitdiebe und trifft Entscheidungen zur Priorisierung.

Die fünf Elemente der ALPEN-METHODE sind:

- A** ufgaben, Aktivitäten, Termine aufschreiben,
- L** änge bzw. Dauer der Aktivitäten schätzen,
- P** uffertzeiten reservieren,
- E** ntscheidungen treffen (Prioritäten, Delegieren) und
- N** achkontrolle.

Hierbei ist es wichtig, den Zeitaufwand realistisch einzuschätzen, sich ein Zeitlimit zu setzen und die Termine mit genauen Uhrzeiten zu notieren. Dabei sollte auf die 60:40-Regel geachtet werden. 60% seiner Arbeitszeit kann verplant werden und 40% bleiben als Zeitpuffer übrig, sodass unerwartete und spontane Tätigkeiten erledigt werden können.

Die wichtigste Aufgabe ist allerdings das Setzen von Prioritäten und so Wichtiges vom Unwichtigen zu trennen. Dabei kann die ABC-Analyse, ein so genanntes Ordnungsverfahren nach H. Ford Dicki helfen. Setzen Sie hinter ihre Aufgaben die Buchstaben nach folgenden Kriterien:

- A** sehr wichtige und anspruchsvolle Aufgaben,
- B** wichtige Aufgaben und
- C** unwichtige Aufgaben (Kleinkram oder Routine-Aufgaben)

So werden die Aufgaben nach ihrer Wichtigkeit in einem Spaltensystem geordnet und sortiert. In einer weiteren Spalte wird die zur Erledigung benötigte Zeit notiert. Mit Hilfe der ABC-Analyse ist es möglich, Schwerpunkte bei der Arbeit zu setzen und unnötige Zeitinvestitionen zu vermeiden.

Das **PARETO-Prinzip** (oder „80/20-Regel“) besagt, dass 80% der Arbeit in 20% der Gesamtzeit erledigt wird (beispielsweise werden in Konferenzen 80% der Beschlüsse in 20% der Zeit gefasst). Die verbleibenden 20% benötigen wiederum 80% der Gesamtzeit und dienen nur noch der Perfektionierung. Viele Aufgaben erfordern nur eine 80%ige Lösung und nur wenige Dinge müssen bis ins letzte Detail perfekt geplant und durchdacht sein. Es sollte genau überlegt werden, für welche Arbeiten sich der 100%tige Aufwand wirklich lohnt und bei welchen der 80%tige zufriedenstellend ist.

Setzen Sie sich klare Arbeits-, aber auch Freizeiten. Auch wenn der Beruf der Fachkraft die Bereiche zuweilen fließend ineinander übergehen lässt, da vieles von zu Hause erledigt werden kann, schaffen Sie sich bewusst Freiräume!

*Ein Tag in der Woche muss „arbeitsfreie Zone“ sein.
Denn wie heißt es so treffend?
„Wir arbeiten um zu leben
und leben nicht um zu arbeiten.“*

**Sonja Gänsel,
Konrektorin**





Eigentlich sind es doch in der Regel die Lernenden, die sich einen Spickzettel anlegen. Aber auch wir Lehrkräfte gehören unser ganzes Berufsleben zu den Lernenden und benötigen daher Spickzettel für die Aufgabenbereiche, die nicht alltäglich sind. Wir haben daher für Sie einen Spickzettel verfasst, der Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen soll:

Allgemein

- Krankenversicherung überprüfen
- Ggf. den Statuswechsel (öffentlicher Dienst) Ihrer KFZ-Versicherung vorlegen
- Antrag auf vermögenswirksame Leistungen
- Familienzuschlag

Schule

Für die ersten Stunden:

- Vorstellung bei der Schulleitung, dem Kollegium, Hausmeister/-in und Sekretär/-in
- Rundgang durch die Schule
- Stundenplan absprechen – Mentoren/Mentorinnen kennenlernen
- Hospitieren
- Schülerinnen und Schüler und alle weiteren Mitarbeiter/-innen kennenlernen
- Vorhandene Unterrichtsmaterialien sichten

Fragen für den Anfang:

- In welcher Klasse / welchen Klassen unterrichte ich?
- In welchen Lernbereichen kann ich eingesetzt werden?
- Wer sind die Klassenlehrer/-innen?
- Wer sind meine Mentorinnen / Mentoren?
- Wer arbeitet noch in den Ausbildungsklassen?
- Wie sind die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler?
- Welche Regeln, Gewohnheiten und Rituale gibt es in der Klasse und welche Materialien werden dazu eingesetzt?
- Gibt es wichtige Besonderheiten bei einzelnen Schülerinnen und Schülern, z. B. Anfallsrisiko, Medikamentengabe, besondere Aufsichtsbedarfe?
- Welche webbasierte Arbeitsplattform, welche Messenger werden benutzt und wie bekomme ich meine Zugangsdaten?

Wichtige Notizen:

- Schulleitung und Stellvertretung
- Mentor/-in
- Ausbildungsbeauftragte/-r
- Sekretär/-in
- Hausmeister/-in
- Telefon- und Faxnummer
- Internetadresse bzw. Mailadresse
- Zugang LOGINEO, IServ etc.

Lassen Sie sich folgende

Dinge geben:

- Schulschlüssel
(als VBE-Mitglied sind Sie versichert)
- Stundenplan
- Schulprogramm
- evtl. Kopierkarte
- Schulordnung / Schulregeln
- Kollegiumsliste

Weitere Fragen für

die ersten Wochen:

Wo befindet/befinden sich:

- die Schülerakten (unbedingt ansehen),
- der Aufsichtsplan,
- der Vertretungsplan,
- Vordrucke und Formulare,
- das nächste Telefon vom Klassenraum aus gesehen,
- der nächste Feuerlöscher und Verbandskasten,
- das Verbandsbuch zur Dokumentation von Unfällen und 1. Hilfe-Maßnahmen?

Wie läuft es mit?

- Aufsichten und Vertretungsaufsichten
- Krankmeldungen
- Medien, Materialräumen und Materialien
- Fachräumen
- Teamsitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Kopieren, Ausdrucken und Laminieren
- Ausleihe von Lehr- und Fachbüchern und der Schülerbücherei
- Einsatz schuleigener Busse
- Schülerspezialverkehr
- Regenpausen
- Alarmierung im Notfall
- Verhalten bei Feuersalarm
- Absprachen zum Thema Pflege
- wichtigen Konferenzbeschlüssen

Wie läuft's

- beim Einstand
- an Geburtstagen
- mit dem Kaffee oder dem Tee in den Pausen?

Zentrum für schulpraktische

Lehrerbildung

- Bemühen Sie sich um gegenseitiges Kennenlernen.
- Erfragen Sie Sprechzeiten und Telefonnummern Ihrer Fachleiter/-innen.
- Erstellen Sie gemeinsam eine Adressenliste der FLIA.
- Informieren Sie sich über Veranstaltungen.
- Scheuen Sie sich nicht, im Bereich der Workshops/ Module eigene Themenvorschläge einzubringen.
- Teilen Sie die Arbeiten und tauschen Sie sich mit anderen FLIA aus.

Gute Gründe im VBE Mitglied zu werden

Die Mitgliedschaft im Verband Bildung und Erziehung Nordrhein-Westfalen (VBE NRW) bietet eine Vielzahl von Vorteilen, die speziell auf die Bedürfnisse von Lehrkräften, pädagogischem Personal und Lehrkräften in Ausbildung zugeschnitten sind.

Die wichtigsten Vorteile im Überblick:

Rechtsschutz und Rechtsberatung

- umfassender Rechtsschutz in dienstlichen Angelegenheiten durch spezialisierte Anwältinnen und Anwälte
- individuelle juristische Beratung, auch bei komplexen Fällen wie Statusfragen oder Streitigkeiten mit Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler
- Kostenübernahme im Rahmen der Rechtsschutzordnung für anwaltliche Beratung und mögliche Klagen

Versicherungen inklusive

- Diensthaftpflichtversicherung inklusive Amtsschlüsselversicherung
- Freizeit-Unfallversicherung: Finanzielle Absicherung bei Unfällen in der Freizeit, inklusive Todesfall- und Invaliditätsschädigung sowie Krankenhaustagegeld
- Die o. g. Versicherungsleistungen sind im Mitgliedsbeitrag enthalten und bieten zusätzlichen Schutz

Pensions- und Ruhegehaltsberatung

- kostenlose Beratung und Berechnung der Ruhegehaltsansprüche, auch bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit.

Information und Publikationen

- regelmäßige Information über bildungs- und berufspolitische Entwicklungen auf Landesebene
- Zugang zu exklusiven Publikationen wie der Zeitschrift „Schule heute“, dem und weiteren Sonderpublikationen wie z. B. „VBE-Kompakt“

Fort- und Weiterbildung

- Kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an berufsbezogenen VBE-Fortbildungen, Workshops und Seminaren (s. [VBE-Veranstaltungskalender](#))
- Vergünstigte Konditionen für Angebote des VBE-Bildungswerks und der dbb-Akademie

Netzwerk und Interessenvertretung

- Mitgliedschaft in einem starken Netzwerk, das aktiv Schul-, Bildungs- und Berufspolitik mitgestaltet
- kompetente Beratung und Unterstützung in Konfliktfällen

Weitere exklusive Vorteile

- Zugang zur „dbb Vorteilswelt“ mit Rabatten bis zu 70 % bei über 160 bekannten Markenshops
- gebührenfreie MasterCard Gold für Mitglieder
- spezielle Angebote und Services wie Rechtsdatenbank, Beratungshotline und Podcasts

Mitgliedsbeiträge

- Die Beiträge sind nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen gestaffelt und liegen auf einem konkurrenzfähigen Niveau. Für Studierende, Lehramtsanwärter/-innen, Fachlehrkräfte in Ausbildung und Ruheständler/-innen gelten ermäßigte Beiträge.

Zusammenfassung

Die VBE NRW-Mitgliedschaft bietet ein umfassendes Paket an Rechtsschutz, Versicherungen, Beratung, Fortbildungsmöglichkeiten, exklusiven Publikationen und attraktiven Vergünstigungen. Sie richtet sich an alle, die im Bildungsbereich tätig sind, und unterstützt ihre Mitglieder sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich.

Ihre VBE-Ansprechpartnerinnen und -partner für Förderschulen und Klinikschulen in den Bezirken

<https://vbe-nrw.de/bezirks-kreis-stadtverbaende>

Impressum

Herausgeber:

Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VBE NRW e. V.)
Westfalendamm 247, 44141 Dortmund

Telefon: 0231 449900-0
Fax: 0231 449900-10
Internet: www.vbe-nrw.de
E-Mail: info@vbe-nrw.de

Stand: Februar 2026

Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW e. V.
(VBE NRW e. V.)
Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel.: 0231 449900-0
Fax: 0231 449900-10
E-Mail: info@vbe-nrw.de

www.vbe-nrw.de



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW e.V.